

und an dieser Stelle setzen unsere Akten mit ihren Informationen ein. Im Frühjahr 1320 war nämlich Johannes von Fleckenstein, Kanoniker von St. Guido in Speyer, vor dem Mainzer Erzbischof erschienen und hatte ihm einen nicht mehr erhaltenen Präsentationsbrief König Ludwigs des Bayern für die Propstei in Nordhausen vorgewiesen mit der Bitte, ihn pflichtgemäß zu investieren und als Propst zu bestätigen. Dabei hatte der Präsentierte lapidar erklärt, daß die Propstei zur Zeit vakant sei. Erzbischof Peter von Aspelt indessen, von der Richtigkeit dieser Behauptung offenbar nicht ganz überzeugt, wollte die Bitte nicht unbesehen gewähren, sondern leitete von sich aus ein Aufgebotsverfahren ein, um erst einmal die Rechtslage zu klären⁵².

Aufgabe ist es nun nicht, das vor Peter von Mainz ablaufende Verfahren schlicht nachzuerzählen. Vielmehr soll versucht werden, die einzelnen Prozeßhandlungen, wie sie sich aus den Akten ergeben, vor den Hintergrund der Rechtsdogmatik zu stellen, um auf diese Weise die Handlungsweise der Beteiligten, das heißt im wesentlichen der Partei Ludolfs von Salina, verständlich werden zu lassen. Die Rechtshandlungen werden also an der kanonistischen Theorie gemessen, und als repräsentativ für die prozeßrechtliche Dogmatik sei das *Speculum iudiciale* des Guilelmus Duranti mit dem darin zumeist wörtlich zitierten *Ordo iudiciarius* des Tancred von Bologna als das wohl am weitesten verbreitete einschlägige Handbuch der Zeit genommen⁵³.

Die Handlungsweise des Erzbischofs ist gerade wegen ihrer förmlichen Korrektheit beachtlich, weil er nicht bereitwillig seinem Parteifreund will-

⁵²) Das Aufgebotsverfahren, germanisch-rechtlichen Ursprungs, wurde in das kanonische Recht durch IV. Conc. Lat. c. 51, Conc. Oec. Decr.³ S. 258, *Constitutiones Concilii quarti Lateranensis cum commentariis glossatorum*, ed. A. García y García (1981) S. 91f. (= X 4.3.3, Friedberg 2 S. 679f.) bei der Eheschließung eingeführt; vgl. ferner Guilelmus Duranti, *Speculum iuris* l. 2 p. 1 de citatione § 4 n. 19, 21 (Basel 1574) 1 S. 439. Streitigkeiten bei der Ämterbesetzung wurden im übrigen im summarischen Zivilprozeß erledigt, vgl. N. München, *Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht* 1 (1874) S. 344; zur Prozeßart Ch. Lefebvre, *Les origines romaines de la procédure sommaire aux XII et XIII s.*, *Ephemerides Iuris Canonici* 12 (1956) S. 149–197. Zum Aufgebotsverfahren E. Loening, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* 2 (1909) S. 224f.; W. Ogris, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) S. 247ff.; ferner R. Schröder — E. von Künsberg, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte* (1932) S. 788f.

⁵³) Vgl. K. W. Nörr, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* 1 (1973) S. 389, 394. Zu den Editionen s. oben Anm. 52 und unten Anm. 55.